Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Baumbach: Die Verwirklichung der deutschen Grundrechte in der Gegenwart. II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Vorgänge aufzuklären. Die nächste Wirkung war, daß Fürst Hohenlohe, der arglos den Beschluß vom 10. December zur Ausführung gebracht, und viele andere Ausschußmitglieder die wirkliche Sachlage klar erkannten, ihr Mandat niederlegten und ihren Austritt erklärten. Auch der Generalsecretair Hausburg kündigte seine Stellung. Ein Rest von Ausschußmitgliedern blieb allerdings noch zusammen. Der Rumpfausschuß erließ nun am 5. März noch eine sehr — lendenlahme Gegenerklärung, unterzeichnet vom Grafen Zedlitz-Trützschler, auf welche dann auch die Herren Griepenkerl u. s. w. noch einmal kräftig replicirten. Im Ausschuß des Congresses wurde die Selbstauflösung damals schon ins Auge gefaßt; — und wenn nun auch die Formen der Congreßruinen noch eine Weile fortdauern mögen, faktisch hat der landwirthschaftliche Congreß seinen Selbstmord schon verübt.

Aber die Agrarier überdauern den Congreß. Aus der Asche des landwirthschaftlichen Congresses hat sich neugeboren in die Höhe geschwungen der „Verein der Steuer- und Wirthschafts-Reformer", als dessen Zierden und geistige Häupter von Diest, Wilmanns, und der größte und gewaltigste von allen, — Niendorf, der erstaunten Menschheit sich darstellen.

Der Congreß hatte seine Aufgabe erfüllt. Die Agrarier glaubten der Masken nicht mehr zu bedürfen: offen entfalten sie ihre Pläne und Gedanken, — offen fordern sie alles, was nicht Junker und Reactionär ist, zum Kampfe heraus.

Die nächsten Wahlen werden zeigen, ob es ihnen gelingt, neuen Anhang ihrem jetzt aller Hüllen und Decken entkleideten Programm zu gewinnen.

Die Verwirklichung der deutschen Grundrechte in der Gegenwart.

II.

Im Art. V der Grundrechte wurde der Grundsatz aufgestellt: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit." Hieran reihten sich dann verschiedene Sätze an, deren Inhalt aber theils für das moderne Staatsleben mehr oder weniger selbstverständlich, theils zu allgemein gehalten war, um praktischen Werth beanspruchen zu können, nämlich folgende: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen, häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung durch den Staat bedarf es nicht". Bedeutungsvoll war dagegen die Beseitigung alles Unterschiedes der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht, welche ebenfalls im Art. V der Grundrechte verheißen ward. Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des jetzigen deutschen Reichs hat inzwischen diese Idee praktisch verwirklicht. Schon das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 (§. 1) hatte nämlich bestimmt, daß keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden solle. Das Bundes-(Reichs-)Gesetz vom 3. Juli 1869 aber hob alle noch bestehenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf, welche aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitet waren. Wie aber die Frankfurter Nationalversammlung, wohl erkennend, daß volle Glaubensfreiheit ohne das Institut der Civilehe und der Civilstandsregister nicht denkbar sei, Beides im Art. V der Grundrechte einführte, so hat dies auch unsere dermalige Reichsgesetzgebung durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung gethan; und zwar ist es, ebenso wie in den Frankfurter Grundrechten, die obligatorische Civilehe, die nunmehr für das ganze Reichsgebiet eingeführt worden ist. Mit diesem Gesetz ist denn auch der im Art. V aufgestellte Grundsatz: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden", verwirklicht worden. Zu weit gingen dagegen die Grundrechte, wenn sie erklärten, daß keine Religionsgesellschaft vor der anderen fernerhin Vorrechte durch den Staat genießen solle, so daß also die Zuschüsse, welche von dem Staat bislang den seit Jahrhunderten anerkannten christlichen Landeskirchen gewährt wurden, entweder in Wegfall oder allen Religionsgesellschaften gleichmäßig hätten zu Gute kommen müssen, wozu denn doch für unsere wesentlich christlichen Staaten eine Veranlassung kaum vorhanden sein dürfte.

Wenn übrigens im Art. V noch bestimmt war, daß die Formel des Eides künftighin einfach lauten solle: „So wahr mir Gott helfe", so mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch der Entwurf einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung (§. 419) diese Form adoptirt hat, wie dies auch mehrfach bereits seitens der deutschen Particulargesetzgebung geschehen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Art. VI der Grundrechte enthielt verschiedene Sätze sehr vagen Inhalts und ohne wirkliche praktische Bedeutung, ja es, es ist wohl kaum zu viel gesagt: „Volltönende, aber leere Phrasen!" Dahin gehört namentlich der an der Spitze dieses Artikels stehende Satz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei". Als ob sie zuvor geknechtet gewesen, als ob die Wissenschaft als solche nicht stets frei wäre! Wenn man Rechte aufstellen will, so müssen die darin enthaltenen Normen doch einen greifbaren Inhalt haben! Was war aber mit den nun folgenden Sätzen in rechtlicher Hinsicht gewonnen? „Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden; Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die „unteren" Volksschulen vorgeschrieben ist; der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung; es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will?"

Ueberflüssig war ferner die besondere Erklärung, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen unter der Oberaufsicht des Staates stehe, und selbstverständlich der weitere Satz: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat."

Wenn ferner das Unterrichts- und Erziehungswesen, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit entzogen werden sollte, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß das Schulwesen der Gegenwart, den Religionsunterricht ausgenommen, einen confessionellen Charakter überhaupt nicht mehr hat. Das Schulwesen gehört nun allerdings nicht in den Competenzkreis unserer dermaligen Reichsgesetzgebung, allein der in den deutschen Grundrechten ausgesprochene Gedanke der Unabhängigkeitserklärung der Schule von der Kirche ist inzwischen in der preußischen Monarchie in Folge der oppositionellen Stellung der römisch-katholischen Kirche gegen den Staat durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 zur Ausführung gebracht, dem Staat allein ist die Aufsicht über alle öffentlichen Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten und Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren vindicirt, und in conformer Weise ist in den neuerdings nach dem preußischen Vorbild erlassenen Volksschulgesetzen verschiedener deutscher Bundesstaaten vorgegangen werden.

So richtig ferner die in dem Art. VI mit enthaltene Bestimmung war, daß Unbemittelten freier Unterricht zu gewähren sei, wie dies ja auch seit langer Zeit in Deutschland zu geschehen pflegt, so wenig kann es doch auf der anderen Seite gebilligt werden, wenn die Grundrechte für Volksschulen und niedere Gewerbeschulen das Schulgeld überhaupt beseitigen wollten, und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mit Recht wurde dieser Passus des Art. VI schon in dem sogen. Berliner Entwurf der Grundrechte gestrichen. Denn die Erziehung der Kinder ist doch in erster Linie Sache der Eltern, und es ist in der That kein Grund vorhanden, weshalb bemittelte Eltern der Zahlung eines Beitrags zu den Erziehungskosten enthoben werden sollten. Letztere wären eben alsdann lediglich durch Umlagen aufzubringen, die auch den weniger Bemittelten, sowie den Unverheiratheten und Kinderlosen in unbilliger Weise belasten würden. Ebenso war es ungerechtfertigt, wenn in einem Gesetz, welches die Grundrechte eines jeden Deutschen enthalten sollte, die öffentlichen Lehrer, die Volksschullehrer mit inbegriffen, für Staatsdiener erklärt wurden, also die Verhältnisse eines einzelnen Standes normirt werden sollten. Damit würde zudem auch die Verpflichtung des Staats zur Besoldung der Volksschullehrer und eine Entlastung der Gemeinden ausgesprochen werden, zu welcher in der That keinerlei Veranlassung vorliegt, indem nach dem herrschenden System z. B. nach der preuß. Verfassung*) der Staat nur subsidiär eintritt, wenn und soweit das Gemeindevermögen nicht zureicht.

Der Art. VII der Grundrechte handelte vom Vereins- und Versammlungsrecht: „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dies Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden." Diese Sätze, freilich so kurz gehalten, daß eine nähere Ausführung derselben in einem Vereinsgesetz unerläßlich gewesen wäre, waren namentlich gegen den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 gerichtet, welcher Volksversammlungen und politische Vereine so gut wie verboten hatte. Dieselben gingen auch in verschiedene deutsche Verfassungsurkunden über, und ebenso haben die neueren Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht**) im Wesentlichen die gleichen Principien aufgestellt, wenn sie auch etwaigem Mißbrauch derselben gleichzeitig zu steuern suchen. In den Kleinstaaten fehlt es dagegen fast durchweg an solchen Vereinsgesetzen, und da nunmehr die deutsche Reichsverfassung (Art. 4, Nr. 16) das Vereinswesen in den Competenzkreis der Reichsgesetzgebung gezogen hat, so wäre es allerdings wünschenswerth, wenn diese für das politische Leben des Volks so wichtigen Fragen durch Reichsgesetz für ganz Deutschland in einheitlicher Weise normirt würden.***) In der That hat auch die Reichsregierung, nachdem bereits

*) Preuß. Verf. Urk. vom 31. Januar 1850, §. 25.

**) S. die Zusammenstellung derselben bei Rönne a. a. O., S. 189.

***) Der von Schulze-Delitzsch 1869 und dann wiederholt eingebrachte Entwurf eine

ein von den Abgeordneten Wiggers und Genossen eingebrachter und an eine Commission verwiesener Gesetzentwurf über Vereine und Versammlungen im Reichstag zwar zur Berichterstattung, aber nicht zur Berathung gelangt war, die Vorlegung eines solchen Gesetzes in Aussicht gestellt.*)

Auch ist hier daran zu erinnern, wie durch das nunmehrige Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und durch die in der Reichsgewerbeordnung statuirte Associationsfreiheit**) bereits in bedeutsamer Weise für eine zeitgemäße Umgestaltung des Vereinswesens gewirkt worden ist. Auch ist hier der Vorschrift des (Reichs)-Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (§. 17) zu gedenken, wonach die Wahlberechtigten das Recht haben, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Und wenn endlich im Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (§. 49) den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt ist, so ist darauf hinzuweisen, daß auch im Art. VII der Grundrechte bestimmt war, daß die Vorschriften über Versammlungen und Vereine auf das Heer und die Kriegsflotte nur insoweit Anwendung finden sollten, als die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenständen, so daß also auch hiernach den Militärpersonen jeder Zeit die Theilnahme an solchen Vereinen und Versammlungen untersagt werden konnte.

Der Art. VIII stellte zunächst den allgemeinen Satz auf: „Das Eigenthum ist unverletzlich;" ein Grundsatz, der, wenn er auch in vielen deutschen Verfassungsurkunden wiederholt ist, doch bei seiner Allgemeinheit nur durch die daraus gezogenen Consequenzen Bedeutung gewinnen konnte. Zu den letzteren gehört aber in erster Linie die Bestimmung, daß eine zwangsweise Enteignung nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und nur gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden dürfe, wie dies ebenfalls in den meisten deutschen Verfassungsurkunden***) ausdrücklich anerkannt und in den Expropriationsgesetzen der einzelnen Staaten ausgeführt ist. Freilich enthalten diese Gesetze keineswegs ein gleichförmiges System des Expropriationsrechtes, und es wäre in der That wünschenswerth, wenn auch auf diesem wichtigen Gebiete die Rechtseinheit durch die Reichsgesetz-

Vereinsgesetzes bezog sich nur auf die privatrechtliche Stellung der Vereine und namentlich auf die Voraussetzungen der Rechtspersönlichkeit derselben.

*) Stenogr. Bericht des Reichstags, 1874 III, Actenstück 44, S. 186.

**) Reichsgewerbeordnung §§. 81 ff.

***) Vgl. die Zusammenstellung bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (3. Auflage) I, §. 89, Nr. 20.

gebung hergestellt würde. Uebrigens sind bereits durch das deutsche Festungs-Rayon-Gesetz vom 21. December 1871 diejenigen Beschränkungen, welche das Grundeigenthum in Ansehung des Festungsbaues und in der Umgebung von Festungen überhaupt unterliegt, in einheitlicher Weise geregelt worden.

Wenn aber weiter im Art. VIII die Befreiung des Grundbesitzes von den Feudallasten angestrebt, wenn insbesondere die Aufhebung jedes Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes, der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei sammt den daraus fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben, sowie die Aufhebung des Lehnsverbandes ausgesprochen, auch die Ablösbarkeit aller Grundlasten, namentlich der Zehnten, decretirt wurde, so genügt es wohl daran zu erinnern, wie inzwischen durch die Ablösungsgesetzgebung der Einzelstaaten jene Belastungen des Grundvermögens beseitigt sind, wie die Allodification der Lehngüter und die Umwandlung der bäuerlichen Nutzungsrechte in volles Eigenthum durchgeführt oder doch bereits soweit gediehen ist, daß nur noch wenige Ueberreste jener einstigen Belastungen und Beschränkungen des Grundvermögens in die Gegenwart hereinragen, deren Tage ebenfalls gezählt sind. Dagegen läßt sich die im Art. VIII weiter verfügte Aufhebung der Familienfideicommisse aus dem Princip der Freiheit des Eigenthums in der That nicht rechtfertigen, wenn es auch zu billigen ist, daß die moderne Gesetzgebung die Errichtung solcher Institute regelmäßig von der landesherrlichen oder richterlichen Zustimmung abhängig macht. Das Unionsparlament sah daher von der Abschaffung der Familienfideicommisse wieder ab und auch das im Anschlusse an die Frankfurter Grundrechte in der Preußischen Verfassungsurkunde*) ausgesprochene Verbot derselben wurde durch Gesetz vom 5. Juni 1852 wieder zurückgezogen.

Vielfach erörtert ist ferner der in demselben Artikel aufgestellte Grundsatz von der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums. Wenn nämlich auch die nähere Gesetzgebung die sogen. Dismembrationsverbote mehrfach beseitigt hat, so wird doch an dem Princip der Geschlossenheit der Bauerngüter in manchen Gegenden zum Zweck der Erhaltung eines wohlhabenden und selbständigen Bauernstandes und einer rationellen Landwirthschaft nach wie vor festgehalten, oder es darf doch wenigstens bei etwaiger Parcellirung eines Gutes nicht unter ein gewisses Minimum heruntergegangen werden; auch sucht man in machen Staaten, wie in Bayern und Württemberg, einer systematisch betriebenen Dismembration, der sog. Güterschlächterei durch zweckmäßige gesetzliche Bestimmung vorzubeugen. Müssen wir aber auch hier von einem näheren Eingehen auf die namentlich von den Nationlal-

*) Preuß. Verfass. Urk. v. 31. Januar 1850, §. 40.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ökonomen beschäftigte Controverse über die Zweckmäßigkeit der Dismembrationsverbote absehen, so soll doch wenigstens darauf hingewiesen werden, daß eine generelle Aufhebung derselben bei der Verschiedenheit der Kulturverhältnisse der einzelnen deutschen Territorien immerhin bedenklich gewesen wäre, und daß jedenfalls mit Rücksicht hierauf im Art. VIII der Grundrechte selbst gesagt war: „Den Einzelstaaten bleibt es überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln."

Der weiter im Art. VIII enthaltene Grundsatz, daß in dem Grundeigenthum die Berechtigung zur Jagd auf dem Grund und Boden liege, bildet bekanntlich die Basis der modernen deutschen Jagdgesetzgebung überhaupt, welche, ebenso wie dies in den Grundrechten geschah, die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden beseitigt hat. Nur wird in ganz zweckmäßiger Weise die selbständige Ausübung dieses Jagdrechts durch den Grundeigenthümer selbst von dem Besitz einer größeren zusammenhängenden Bodenfläche abhängig gemacht, deren Minimalgröße in den einzelnen Jagdgesetzen verschieden bestimmt ist; während die kleineren Grundstücke zu Jagdbezirken vereinigt werden, in denen entweder die politische Gemeinde oder, wie z. B. in Sachsen, besondere Jagdgenossenschaften die Jagd für die Grundeigenthümer ausüben. Daneben bestehen aber zahlreiche jagdpolizeiliche Vorschriften; wie denn auch die Grundrechte selbst erklärt hatten: „Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Anlangend ferner die Schlußbestimmung des Art. VIII: „Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden", so ist daran zu erinnern, daß eine Confiscation des ganzen Vermögens unserer dermaligen Strafgesetzgebung ebenfalls fremd ist, und daß in dem Reichsstrafgesetzbuch nur die Einziehung einzelner bestimmter Vermögensobjecte, namentlich die Confiscation von Verbrechensgegenständen, statuirt wird.

Wenn endlich der Art. VIII die Verheißung enthielt: „Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden", so hat bereits die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes dies Vermächtniß der Frankfurter Nationalversammlung angetreten, und das norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken ist nunmehr zum Reichsgesetz erhoben. Auch haben wir hier das Reichsgesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 und dasjenige über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 zu verzeichnen und der zahlreichen Handelsverträge zu gedenken, welche bereits seitens des deutschen

Reichs mit auswärtigen Staaten abgeschlossen worden sind, um die wechselseitige Gewährung des Schutzes der Fabrik- und Handelszeichen zu sichern.

Der neunte und letzte Artikel der deutschen Grundrechte handelte von der Rechtspflege, und zwar wurden hier verschiedene Postulate aufgestellt, welche sich aber inzwischen durch die in den einzelnen deutschen Staaten erfolgte Einführung der fraglichen Rechtsinstitute, die jetzt Fundamentalsätze des öffentlichen Rechts bilden, erledigt haben. Dahin gehören die Einführung des Anklageprocesses und der Schwurgerichte in schwereren Straffällen und bei politischen Verbrechen, ferner die Trennung der Justiz und der Verwaltung und die Verweisung von Competenzconflicten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vor besondere Gerichtshöfe, dann die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und die Unzulässigkeit der Versetzung oder Pensionirung eines Richters wider seinen Willen, außer durch Gerichtsbeschluß in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen und die Unstatthaftigkeit der Suspension oder Absetzung eines solchen ohne Urtheil und Recht. Ebenso ist die hier ausgesprochene Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit inzwischen fast überall erfolgt und die wenigen Ueberbleibsel derselben werden voraussichtlich mit der Einführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes fallen, welches nach dem vorliegenden Entwurf*) analog den Frankfurter Grundrechten die Bestimmung enthalten soll: „Die Gerichte sind Staatsgerichte; die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben."

Wenn ferner im Art. IX das Verbot der Kabinets- und Ministerialjustiz und der Justizverweigerung ausgesprochen wurde, so genügt es wohl daran zu erinnern, daß die Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtsprechung schon seit Jahrhunderten einer der obersten Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes ist. Uebrigens ist auch in dem Art. 77 unserer dermaligen Reichsverfassung dem Bundesrath die Befugniß eingeräumt, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege aus den einzelnen Bundesstaaten anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Auch bestimmt zudem §. 5 des Entwurfs des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem betreffenden Passus des Art. IX der Grundrechte: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft; niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

Auch die in dem Art. IX weiter verfügte Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände ist von der modernen Civilproceßgesetzgebung inzwischen fast allenthalben verfügt worden und auch nach dem projectirten Reichsgesetz über die Gerichtsverfassung soll nur noch für die Landesherrn

*) Vgl. den Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes §. 4.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und für die Mitglieder der landesherrlichen Familie, sowie für die Glieder der Fürstlichen Familie „Hohenzollern" ein besonderer Gerichtsstand statuirt werden.*)

Wenn aber ferner nach Art. IX die Militärgerichtsbarkeit, abgesehen von den Zeiten des Kriegszustandes, auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen und der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt werden sollte, so besteht für die Gegenwart eine solche Beschränkung allerdings nicht. Doch sind nach der dermaligen Militärgesetzgebung die Militärpersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bereits den Civilgerichten unterstellt; auch besteht die Bestimmung, daß die nicht militärischen Verbrechen und Vergehen derselben nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt werden sollen.**) Eine Regelung der besonderen Militärgerichtsbarkeit durch Reichsgesetz ist aber bereits in Aussicht genommen***) und bei dieser Angelegenheit wird also auch die Frage, ob die Militärgerichtsbarkeit blos auf die sogenannten Militärverbrechen und Vergehen zu beschränken sei oder nicht, ihre Erledigung finden.

Dagegen steht die weitere Bestimmung des Art. IX: „Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen freigewählte Richter geübt oder mitgeübt werden", wenigstens in Ansehung dieses freien Wahlrechts mit dem an die Spitze unseres Artikels gestellten Princip, daß alle Gerichtsbarkeit vom Staate ausgehe, im offenbaren Widerspruch. Mit Recht hat daher der Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher ebenfalls die Gerichte für Staatsgerichte erklärt, von einer derartigen Bestimmung abgesehen; wenn er auch im Uebrigen solche „Berufsgerichte" in den Handelsgerichten statuirt und auch die Gewerbegerichte beibehält.†) Jedoch sollen die Handelsrichter auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstands berufenen Organs ernannt werden.††)

Weiter sollte nach Art. IX der Grundrechte die sog. Verwaltungsrechtspflege beseitigt und die Entscheidung über alle Rechtsverletzungen den Gerichten überwiesen werden. Hiergegen ist jedoch zu bemerken, daß der Standpunkt, von welchem aus man damals eine derartige Bestimmung als eine der freiheitlichen Entwicklung des Rechtsstaats entsprechende ansehen mochte, heutzutage als von Doctrin und Gesetzgebung so gut wie aufgegeben erscheint. Die Ausbildung der Administrativjustiz steht mit der Entwickelung des Verwaltungsrechtes im engsten Zusammenhang; sie steht auch mit der

*) Vgl. den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz §. 5.
**) Vgl. das deutsche Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872 §. 3.
***) Vgl. das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, §. 39, Abs. 1.
†) Vgl. den Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes §. 3, §§. 81 ff.
††) Vgl. §. 86 ibid.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jurisdiction der Gerichte keineswegs im Widerspruch, indem sie für die streitigen Rechtsfragen des öffentlichen Rechtes das Forum bildet. Letztere können nämlich ihrem inneren Wesen nach und bei den dabei mit in Anbetracht kommenden Zweckmäßigkeitsfragen nicht im civilprocessualischen Verfahren zum Austrag gebracht werden, dessen Anwendungssphäre lediglich das Privatrecht ist, welch' letzteres eben vor die eigentlichen Gerichte ressortirt. Einen solchen Verwaltungsgerichtshof haben wir bereits auch für das Reich, abgesehen von dem Reichseisenbahnamt, in dem Bundesamt für das Heimathswesen.

Ebenso ungerechtfertigt möchte die weitere Bestimmung des Art. IX erschienen: „Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu." Denn es ist in der That kein Grund abzusehen, warum man nicht, wie es auch in dem Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geschieht*), den Polizeibehörden die Jurisdiction über geringfügige Uebertretungen zur raschen Erledigung durch Strafmandate übertragen sollte, zumal da es dem Angeschuldigten dabei regelmäßig gestattet ist, es auf richterliche Entscheidung ankommen zu lassen.

Bedeutungsvoll war dagegen die Schlußbestimmung des Art. IX: „Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar; ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen". Aber auch hier ist nicht blos das Princip selbst von der norddeutschen Bundesverfassung wie von der Reichsverfassung (Art. 3) adoptirt, sondern auch die nähere Ausführung desselben bereits in dem nunmehrigen Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, gegeben worden.

Dies war der Inhalt der deutschen Grundrechte, wie sie am 27. December 1848 als Reichsgesetz verkündet wurden.**) In der späteren Reichsverfassung vom 28. März 1849***) kamen noch fünf kurze Artikel hinzu, so daß sich die Zahl der ursprünglichen neun auf vierzehn Artikel erhöhte. Namentlich wurde hinter Art. VI eine Bestimmung über das Beschwerde- und Petitionsrecht eingeschoben, zu welcher wir nur zu bemerken haben, daß letzteres, namentlich das Recht der Beschwerde an den Bundesrath und das Recht zu Petitionen an den Reichstag, auch nach heutigem Verfassungsrecht gegeben ist.†) Außerdem kamen in den Schlußartikeln einige Normen über die Staats- und Gemeindeverfassung der Einzelstaaten und im Art. XIII die Bestimmung hinzu, daß den nicht deutsch redenden Volksstämmen

*) Vgl. den Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes §. 3.
**) Vgl. das Reichsgesetzblatt von 1848/49, Stück 8, S. 49 ff.
***) Reichsgesetzbl. Stück 16, S. 101 ff., insbesondere §§. 159 f. 173. 184 — 189.
†) Vgl. Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 23, 77.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Deutschlands ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet sein solle; ein Satz, der nach dem Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Gesammtstaat unwesentlich geworden und auch schon s. Z. von dem Unionsparlament gestrichen worden ist.

Der Schlußbestimmung im Art. XIV aber: „Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches," entspricht der Schlußsatz des Art. 3 unserer jetzigen Reichsverfassung: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs." Freilich ist eine solche Zusicherung nur dann bedeutungsvoll, wenn der Staat, welcher sie seinen Bürgern giebt, dem Auslande gegenüber eine dem entsprechende Machtstellung einnimmt. Daß sich unser neu entstandenes deutsches Reich in dieser Lage befindet, daß es der deutschen Nation gelungen ist, sich jene Achtung gebietende Stellung zu verschaffen, welche ihr nach ihrer Größe und ihrer völkerrechtlichen Bedeutung zukommt, darf uns in der That mit freudiger Genugthuung und mit berechtigtem Stolz erfüllen.

Daß aber auch der innere Ausbau des deutschen Verfassungswerks rüstig gefördert worden ist, daß wir auch nach Innen bedeutsame Fortschritte auf der Bahn unserer nationalen Entwickelung zu verzeichnen haben, das möchte auch aus der vorstehenden Abhandlung hervorgehen, in welcher der Nachweis erbracht sein dürfte, daß wir in unserem heutigen deutschen Reich das erlangt haben, was man bei dem Erwachen des deutschen Volkes aus der bisherigen politischen Letargie im Jahre 1848 als die Grundbedingungen der freiheitlichen und einheitlichen Entwickelung des deutschen Gesammtstaates, als die Grundrechte des deutschen Volkes bezeichnete und verlangte; freilich nur insoweit, als diese Satzungen nach dem hier Ausgeführten realen Werth und rechtliche Bedeutung beanspruchen konnten.

Dr. Baumbach.

Zustände und Sitten in der Türkei.

V.

In dem folgenden Schlußabschnitte unserer Mittheilungen über die Türkei werfen wir, wiederum hauptsächlich White (Bd. II, S. 130 — 194) ausziehend, einen Blick auf die literarischen und sonstigen, mit der geistigen Bildung zu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG